

Geld für den Waldbau

Privatwaldbesitzer können wie bisher für bestimmte waldbauliche Maßnahmen Fördermittel nach der novellierten Förderrichtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ erhalten. Das Land möchte damit die sachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung fördern.

In der Vergangenheit haben viele Waldbesitzer von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, sind die Fördertatbestände weiterhin attraktiv:

Wiederaufforstung: Förderung nur bei Umbau in einen stabilen Misch- oder Laubbestand oder nach Naturereignissen (Käfer, Sturm, Eschentriebsterben). Die Waldentwicklungstypenrichtlinie für Baden-Württemberg (WET) legt fest, welche Baumartenmischung und welche Pflanzverbände gefördert werden. Jede Antragsfläche muss einem Waldentwicklungstypen zugeordnet werden. Grundsätzlich gibt es weiterhin Laub- (ab 80% Laubholz) und Mischbestände (ab 40% Laubholz oder ab 30% Laubholz und 30% Weißtanne). Neu ist der Förderbetrag nach Stückzahl: Beim Laubbestand gibt es 1,40 € / Pflanze und beim Mischbestand 1,10 € / Pflanze. Für die Verwendung ZÜF-zertifizierten Pflanzguts gibt es weitere 0,10 € / Pflanze.

Neu: Wuchshüllen bei Eichenkulturen: Eichenwälder erhalten eine besondere Förderung: Bei Kulturen der Stiel- oder Traubeneiche (60 - 80% Eiche) können Wuchshüllen für die Eichen mit 1,50 € / Stück gefördert werden.

Neu: Kultursicherung: Geförderte Pflanzflächen können eine zweimalige mechanische Kultursicherung (Ausschneiden von Begleitbewuchs) während der ersten 5 Jahre gefördert bekommen. Die Antragstellung erfolgt sinnvollerweise gemeinsam mit dem Antrag für die Pflanzung. Für Laubbestände können 530 € / ha und für Mischkulturen 640 € / ha gewährt werden.

Jungbestandspflege: Ziel der Jungbestandspflege, ist es, die vorhandenen Baumarten zu stabilisieren und eine standortgemäße Baumartenmischung zu erhalten oder zu sichern. Es gibt zwei Fördersätze: In Beständen mit einem Laubholzanteil < 40% nach der Pflege liegt der Fördersatz bei 250 € / ha. Hier ist der vorhandene Laubholzanteil bei der Pflegemaßnahme zwingend zu erhalten. In Beständen mit einem Laubholzanteil ab 40% nach der Pflege liegt der Fördersatz bei 400 € / ha. Um sicherzugehen, dass die Maßnahme der Richtlinie entspricht, lassen Sie sich vor der Durchführung unbedingt vom zuständigen Forstrevierleiter oder dem Forstamt beraten.

Weitere Fördertatbestände sind z. B. die Erstaufforstung, der Vor- und Unterbau, die Naturverjüngung, sowie der Neubau oder die Grundinstandsetzung von Fahrwegen. Neu sind Fördertatbestände zur bodenschonenden Holzbringung, z.B. mittels Seilkran.

Kein Geld für voreilige Waldbauern

Ganz wichtig: Setzen Sie sich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit Ihrem Forstrevierleiter oder dem Forstamt in Verbindung! Sie werden gerne hinsichtlich der Ausführung und der Förderfähigkeit beraten und erhalten Hilfe bei der Antragstellung. Nach der Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vom Regierungspräsidium. **Beginnen Sie auf keinen Fall vorher mit der Ausführung, da die Maßnahme ansonsten nicht gefördert werden kann!** Nach der Ausführung müssen die ausgeführten Maßnahmen auf dem sogenannten Verwendungsnachweis bestätigt werden. Sind alle Voraussetzungen eingehalten kann nach Prüfung durch Forstamt und Regierungspräsidium die Fördersumme ausbezahlt werden. Der Waldbesitzer muss danach in einem Zeitraum von 10 Jahren gewährleisten, dass der Zweck der Maßnahme erreicht wird, etwa der Mischungsanteil Laubholz erhalten bleibt.

Antragsunterlagen und Fristen

Das Antragsformular und alle Anlagen sind im Internet über Suche „Förderung + NWW“ abrufbar und können online ausgefüllt werden. Dort finden Sie auch das Merkblatt zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen, das die fachlichen Voraussetzungen genauer erklärt. Hilfestellung und weitergehende Informationen erhalten Sie beim Forstamt des zuständigen Landkreises.

Die Förderanträge sind beim Forstamt zu stellen. Damit die Vollständigkeit der Anträge und die forstfachlichen Voraussetzungen der Maßnahmen geprüft und die Anträge rechtzeitig an das Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden können, sollten die Waldbesitzer ihre Antragsunterlagen bis spätestens 31. Januar beziehungsweise 31. Juli eines Jahres einreichen. Setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Forstrevierleiter oder mit Ihrem Forstamt in Verbindung.

Zuwendungsvoraussetzungen

Mindestbetrag für eine Zuwendung im Kleinprivatwald bis 200 ha ist 250 €

Mindestflächen bei Pflanzungen: 0,1 ha. Es ist jedoch nur die Fläche förderfähig, auf der ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet.

Ordnungsgemäße Ausführung und Pflege: Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Kulturen gewährleisten.

Mischungsverhältnis bei Pflanzungen:

Mischkulturen: Laubbaumanteil mindestens 40 % der Fläche; beim Tannen-Mischwald: Laubbaum- und Weißtannenanteil jeweils mindestens 30 % der Gesamtfläche.

Laubbaumkulturen: Laubbaumanteil mindestens 80 % der Fläche.

Die Beimischung der Mischbaumarten muss gruppen- bis horstweise (Durchmesser von 15 bis 70 m) erfolgen, damit die Mischung dauerhaft gesichert ist (Ausnahme: Eichen-Mischbestände).

Saat- und Pflanzgut:

Es muss herkunftsgesichertes und für den Standort geeignetes Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

Eine Kurzbeschreibung aller Fördermaßnahmen erhalten Sie im Internet unter www.forstbw.de/produkte-angebote/foerderung.

Autor: Stefan Laur, Forstamt Ravensburg, Außenstelle Leutkirch